

Compliance Berater

6 / 2026

Betriebs-Berater Compliance

13.5.2026 | 14. Jg
Seiten 189–244

EDITORIAL

Mehr Vertrauen – weniger Bürokratie | I

Manfred Pentz, Hessischer Staatsminister

AUFSÄTZE

Der neue Richtlinienentwurf des EU-Parlaments zur Korruptionsbekämpfung | 189

Jörg Bielefeld

IDW PS 980 und ISO 37301:2021 als tragfähige Instrumente zur Förderung regelkonformen Verhaltens im Unternehmen | 196

Prof. Dr. Oliver Haag und Anika Stoermer

Der Digital Omnibus zur AI-Regulation und seine Auswirkungen auf die Compliance | 203

Jan Pohle und Verena Reichstein

KI-Kompetenzentwicklung als Basis von KI-Compliance – Grundlagen | 208

Prof. Dr. Martin R. Schulz und Dr. Maximilian Vonthien

Die neue Compliance-Funktion: Umsetzung der CRD VI und der EBA-Leitlinien zur internen Governance – Teil 1 | 212

Prof. Dr. Frank Passing, Markus Müller und Finn Brüggemann

Die Komplexität der EU-Russlandsanktionen im Energiebereich – Teil 1 | 164

Violeta Sliskovic

Basics: Compliance-Organisation | 224

Prof. Dr. Katharina Hastenrath

RECHTSPRECHUNG

OLG Frankfurt: Haftung des Vorstands nach § 93 AktG für der Gesellschaft auferlegte Geldbußen | 227

Kommentar: Bußgeldregress bei Vorständen und Geschäftsführern | 233

Dr. Roman Dörfler und Jakob Frank

ArbG Offenbach: Kündigung des Chefjustizars wegen schuldhafter Verletzung von Überwachungs-, Kontroll- und Schadensabwehrpflichten | 237

Kommentar: Kündigung eines General Counsel wegen Verletzung von Überwachungs- und Kontrollpflichten im Compliance-System | 242

Marijke van der Most und Dr. Timo Handel

- Welche Kontrolle oder welchen Einfluss hätte das Unternehmen über den Umfang und den Fokus einer behördlichen Untersuchung, sobald diese begonnen hat?
- Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten: Welche anderen ausländischen Strafverfolgungsbehörden sind informiert und ermitteln ihrerseits?
- Bei gegebenenfalls nach Umsetzung in nationales Recht festgeschriebener Möglichkeit eines DPA: Wie würden sich die Verhandlungen über ein DPA voraussichtlich entwickeln?
- Mit welchen Aussichten könnte die Behörde das Unternehmen erfolgreich außerstrafrechtlich verfolgen?
- Wie könnte die finanzielle Sanktion gegen das Unternehmen bei Nichtvornahme einer umfassenden internen Untersuchung im Sinne des extensiv behördlich gelebten Unterwerfungs- und Herausgabepinzips nach VerSanG-E, aber bei „geständiger“ Einlassung in einem gerichtlichen Verfahren ausfallen?
- Wie verhalten sich Aktionäre nach dem Ende kostspieliger interner Untersuchung(en)?
- Wie haben sich Vorstand oder Geschäftsführung und Aufsichtsgremien nach einschlägigem Gesellschaftsrecht zu verhalten?

V. Call to action

Mit einer Verlängerung um sechs auf nunmehr 24 Monate leicht entschärft wurde die Frist, binnen derer die Richtlinie in nationales

Recht umzusetzen ist. Konkret dürfte die Zweijahresfrist ab dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie in Art. 37 Abs. 1 des Parlamentstextes dazu führen, dass Unternehmen nun je nach Arbeitsgeschwindigkeit des Rates der Europäischen Union und des nationalen Gesetzgebers noch bis frühestens Ende 2028 Zeit haben werden, ihre Compliance auf die vorstehend genannten Änderungen hin auszugestalten. Vor allem sollten Unternehmen diese Zeit dafür nutzen, die vorstehend skizzierten, wichtigen Entscheidungen im Bereich der Fragen um Bedeutung und Reichweite der Kooperation mit Behörden grundlegend vorzubereiten.

AUTOR



Jörg Bielefeld, Herausgeber des *Compliance-Beraters*, ist Rechtsanwalt und Partner bei *Addleshaw Goddard (Germany) LLP* in Frankfurt am Main. Er leitet das deutsche Team *Wirtschaftsstrafrecht & Compliance* als Teil der internationalen Praxisgruppe *Global Investigations*.

CB-BEITRAG

Prof. Dr. Oliver Haag und Anika Stoermer, LL. B.

IDW PS 980 und ISO 37301:2021 als tragfähige Instrumente zur Förderung regelkonformen Verhaltens im Unternehmen

IDW PS 980, ISO 37301:2021, U.S. Leitfaden „Evaluation of Corporate Compliance Programs“: Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Zielsetzung, Struktur und Inhalt – Teil 1

Der nachfolgende Beitrag stellt in seinem ersten Teil den IDW PS 980 sowie die ISO 37301:2021 in jeweiliger Zielsetzung, Struktur, Inhalt und Prüfung vor. Im zweiten Teil (erscheint in CB 7/2026) erfolgt sodann die Vorstellung des Leitfadens des US-Justizministeriums zur Bewertung von Corporate-Compliance-Programmen sowie eine vergleichende Bewertung, um darzulegen, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei Compliance-Rahmenwerke von besonderer Praxisrelevanz sind.

I. Einleitung

In der Praxis haben sich für die Gestaltung des unternehmenseigenen Compliance-Management-Systems (CMS) insbesondere der IDW PS

980 und die ISO 37301:2021 durchgesetzt. Dabei wird zwar nicht durchgängig exakt nach den Regularien der Standards vorgegangen, aber dennoch findet zumeist eine mehr oder weniger starke Orientierung an den Standard-Elementen statt. Eine möglichst genaue Ab-

bildung der Standards bringt zudem die Möglichkeit der externen Prüfung und Zertifizierung mit sich und kann so einen Beitrag zur potenziellen Enthaltung oder jedenfalls Haftungsminderung für die Geschäftsleitung und das Unternehmen leisten.¹ Allerdings ist im deutschen Recht bislang unklar, wann ein CMS trotz einzelner Schwächen insgesamt als wirksam gilt und bußgeldmindernd berücksichtigt wird. Mangels konkreter behördlicher Leitlinien orientiert sich die Praxis daher häufig an international anerkannten Kriterien und Standards, insbesondere auch an den Vorgaben US-amerikanischer Behörden.² Unternehmen, deren Geschäftsaktivitäten auch Bezüge zu den Vereinigten Staaten von Amerika aufweisen, sind allerdings gut beraten, wenn sie sich auch mit den dort erlassenen Hinweisen (guidance), des Leitfadens Evaluation of Corporate Compliance Programs des U.S. Department of Justice (DoJ), Criminal Division, befassen, da dieser trotz einiger Gemeinsamkeiten auch signifikante Unterschiede zu den zuerst genannten Standards aufweist.

II. IDW PS 980

Der IDW PS 980 gilt als Grundpfeiler für die Ausgestaltung und externe Prüfung eines CMS in Deutschland.³ Mit seiner Erstveröffentlichung im Jahr 2011 setzte das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) einen entscheidenden Impuls für die Entwicklung und Professionalisierung von Compliance-Strukturen sowie deren Überprüfung durch externe Dritte.⁴ Als erster Standard seiner Art schuf der IDW PS 980 verbindliche Anforderungen für die ordnungsgemäße Prüfung von CMS. Damit etablierte er ein einheitliches Prüfungsverständnis, das sowohl Unternehmen als auch Prüfern Orientierung bietet.

Der Standard entstand in enger Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern, Unternehmen und Juristen und berücksichtigte dabei nicht nur nationale Anforderungen, sondern auch internationale Entwicklungen und bestehende Rahmenwerke.⁵ Ausgangspunkt für die Entwicklung des IDW PS 980 war das Fehlen eines klaren und allgemein anerkannten Prüfungsmaßstabs für CMS in Deutschland. Um diese Lücke zu schließen, initiierte das IDW einen spezialisierten Arbeitskreis mit dem Ziel, einen praxisnahen Prüfungsstandard zu entwickeln. Das Ergebnis war der Prüfungsstandard (PS) 980, der sich primär an Wirtschaftsprüfer richtet und verbindlich regelt, nach welchen berufsrechtlichen Grundsätzen und methodischen Vorgaben die Prüfung eines CMS zu erfolgen hat.⁶ Damit leistet der Standard einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung im Compliance-Bereich und bietet Unternehmen wie auch Prüfern einen verlässlichen Referenzrahmen für die Beurteilung von CMS.⁷ Er gilt in Deutschland als wichtigste Orientierungshilfe in diesem Bereich.⁸ Da es bislang keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben zur Einrichtung und Ausgestaltung eines CMS gibt, schließt der IDW diese Lücke in Form von „soft law“, rechtlich nicht zwingend bindend, aber in der Praxis etabliert und in der Rechtsprechung anerkannt.⁹ In den Jahren nach seiner Einführung entwickelte sich der IDW PS 980 zum maßgeblichen Referenzmodell für die Ausgestaltung und Bewertung von CMS. Sowohl Unternehmen als auch Prüfer nutzen den Standard seither als Grundlage für den Aufbau, die Überprüfung und die Weiterentwicklung von CMS-Strukturen.¹⁰ Angesichts veränderter regulatorischer Anforderungen, aktueller Rechtsprechung sowie praxisbezogener Rückmeldungen wurde der Standard nach zehn Jahren überarbeitet. Die Neufassung, die der IDW im April 2022 verabschiedete, spiegelt die gestiegenen Erwartungen an Effektivität, Risikoorientierung und Dokumentation von Compliance-Strukturen wider.¹¹ Hintergrund der Überarbeitung war die Weiterentwicklung in

der praktischen Umsetzung und Prüfung von CMS. Inzwischen haben sich neue Rahmenkonzepte und internationale Standards etabliert, die in der Neufassung berücksichtigt wurden, um den aktuellen Anforderungen an ein wirksames CMS gerecht zu werden.¹²

1. Zielsetzung

Die Einrichtung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung eines wirksamen CMS stehen im Zentrum des IDW PS 980. Der Standard verfolgt das Ziel, Unternehmen bei der systematischen Ausgestaltung von Strukturen und Prozessen zu unterstützen, die eine regelkonforme Unternehmensführung sicherstellen.¹³ Dabei soll insbesondere den Leitungs- und Überwachungsorganen ein Instrument an die Hand gegeben werden, um ihre Verantwortung für eine ordnungsgemäße Unternehmensführung wirksam wahrzunehmen.¹⁴ Durch ein solches System können nicht nur potenzielle wirtschaftliche oder rechtliche Schäden vom Unternehmen abgewendet, sondern auch persönliche Haftungsrisiken für Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung und Aufsichtsrat reduziert werden.¹⁵ Darüber hinaus stellt der IDW klar, dass der Standard primär auf die Beurteilung des Systems ausgerichtet ist und nicht auf die Aufdeckung einzelner Regelverstöße.¹⁶ Er ermöglicht somit keine umfassende Bestätigung, dass sämtliche Vorschriften tatsächlich eingehalten wurden. Vielmehr wird die Angemessenheit, Implementierung und der aktuelle Stand des CMS überprüft.¹⁷ Ein positives Prüfungsergebnis belegt damit zwar, dass ein funktionierendes System vorhanden ist, gibt jedoch keine Garantie für vollständige Rechtskonformität. Für die Unternehmensleitung

1 BGH, 9.5.2017 – 1 StR 265/16.

2 GleissLutz 2019, <https://www.gleisslutz.com/de/know-how/doj-veroeffentlicht-neuen-leitfaden-zur-bewertung-von-compliance-programmen> (abgerufen am 17.3.2026).

3 Pyreck/Kraft/Lucas, ComplianceBusiness 3/2021, S.4, https://www.deutscheranwaltspiegel.de/compliancebusiness/archiv/compliancebusiness-032021/?share_src=copyurl (abgerufen am 17.3.2026).

4 Schefold, ZRFC 5/11, 221, <https://www.dentons.com/de/insights/alerts/2024/august/22/-/media/6e724ae32df4479485278d8ae691e716.ashx> (abgerufen am 17.3.2026).

5 Schefold, ZRFC 5/11, 221, <https://www.dentons.com/de/insights/alerts/2024/august/22/-/media/6e724ae32df4479485278d8ae691e716.ashx> (abgerufen am 17.3.2026).

6 Withus/Kunz, BB 2015, 685.

7 RÖDL, Compliance Management in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, o. S. <https://www.roedl.com/gesundheits-sozialwirtschaft/assurance-it/compliance-management/> (abgerufen am 13.3.2026).

8 Naucke/Corell, in: Naucke/Corell, Der neue Compliance-Prüfungsstandard IDW PS 980: Überblick über die wichtigsten Änderungen und Anmerkungen aus der Compliance-Praxis, 2023, S. 9.

9 Naucke/Corell, in: Naucke/Corell (Fn. 8), S. 7.

10 Pyreck/Kraft/Lucas, ComplianceBusiness 3/2021, o. S. <https://www.deutscheranwaltspiegel.de/compliancebusiness/digitalisierung/10-jahre-idw-ps-980150300/> (abgerufen am 17.3.2026).

11 Schefold, ZRFC 4/22, 170, <https://www.dentons.com/de/insights/alerts/2024/august/22/-/media/c522901cb28e4ae2840d0c9e10ab02c4.ashx> (abgerufen am 17.3.2026).

12 Naucke/Corell, in: Naucke/Corell (Fn. 8), S. 9.

13 Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980 n. F.), Stand: September 2022.

14 IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), Rn. 1 f., insb. Rn. 6.

15 RÖDL, Compliance Management in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, o. S. <https://www.roedl.com/gesundheits-sozialwirtschaft/assurance-it/compliance-management/> (abgerufen am 13.3.2026).

16 IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), Rn. 21.

17 Withus/Kunz, BB 2015, 685.

bietet ein solches Urteil dennoch eine wesentliche Stütze, da es ihre Organisationspflichten dokumentiert und die sachgerechte Ausübung ihrer Überwachungsverantwortung nachweist. Eine rechtlich gleichwertige Wirkung im Sinne einer Enthaltung entsteht hierdurch zwar nicht, jedoch signalisiert die Anwendung des IDW PS 980 eine fachlich anerkannte und professionell durchgeführte Überprüfung.¹⁸

2. Struktur

Die aktuelle Fassung (Stand: 09–2022), des IDW PS 980 gliedert sich in vier Hauptabschnitte mit ergänzenden Anlagen und umfasst 68 Seiten. Die Struktur folgt einem klaren Aufbau, der sowohl die theoretische Grundlage eines CMS als auch die praktische Durchführung und Dokumentation einer CMS-Prüfung umfasst.¹⁹ Im Vergleich zur ersten Version des IDW PS 980 aus dem Jahr 2011 wurde der Umfang des Standards erheblich erweitert. Die Anzahl der Anforderungen und erläuternden Textziffern hat sich nahezu verdreifacht. Dies ist Ausdruck der gestiegenen Anforderungen an ein wirksames und angemessen dokumentiertes CMS, die sich seit 2011 im Zuge regulatorischer Entwicklungen, prominenter Unternehmensskandale und zunehmender Erwartungen an Good Corporate Governance herausgebildet haben.²⁰

Der Aufbau folgt einer klaren Logik: Im ersten Abschnitt werden grundlegende Aspekte erläutert, darunter die Zielsetzung des Standards, zentrale Begriffsdefinitionen sowie der Gegenstand und Umfang der Prüfung. Dieser Teil bildet die konzeptionelle Basis für das Verständnis und die Anwendung des Standards. Der zweite Abschnitt widmet sich den sieben Grundelementen eines wirksamen CMS, die nach dem IDW PS 980 als Mindestbestandteile eines strukturierten Systems gelten. Im dritten Abschnitt folgen die konkreten Anforderungen an die Durchführung der Prüfung. Dabei unterscheidet der Standard zwischen der Konzeption, der Angemessenheit, der Implementierung und der Wirksamkeit eines CMS, jeweils mit differenzierten Prüftiefen und Beurteilungskriterien. Der vierte Abschnitt behandelt die Berichterstattung, also die Anforderungen an die Dokumentation und die Darstellung des Prüfungsurteils. Ergänzende Anlagen stellen unter anderem Beispiele für CMS-Beschreibungen oder Formulierungen von Prüfungsvermerken zur Verfügung und es wird auf weitere anerkannte Rahmenkonzepte wie die ISO 37301 verwiesen.²¹ Insgesamt bietet die Struktur des IDW PS 980 eine klare Orientierung sowohl für Unternehmen bei der Gestaltung eines CMS als auch für Prüfer bei der Beurteilung seiner Ausgestaltung und Wirksamkeit.

3. Inhalt

In der einleitenden Vorbemerkung werden Zweck, rechtlicher Rahmen und Anwendungsbereich des Standards erläutert. Diese Einführung schafft ein grundlegendes Verständnis für die Zielsetzung und Funktion von Compliance sowie für die Rolle eines CMS im Unternehmenskontext. Die Grundlage des Standards bildet die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 91 Abs. 3 AktG, ein angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagementsystem zu etablieren, das auch die Compliance umfasst. Ergänzend verweist der IDW PS 980 auf den Grundsatz 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), der ein risikoorientiertes CMS fordert. Die Verantwortung für die Einrichtung und Überwachung eines solchen Systems liegt bei Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen ihrer Organisations- und Überwachungspflichten.²² Ein wirksames CMS kann dabei nicht nur präventiv wirken, sondern auch im Falle von Regelverstößen bußgeldmindernd berücksichtigt werden.²³ Nach der Vorbemerkung folgen zentrale Definitionen, die für das Verständnis der Systemprüfung erforderlich sind.

Anschließend werden Gegenstand, Ziel und Umfang der Prüfung konkretisiert. Hierbei konkretisiert der Standard, welche Inhalte durch den CMS-Prüfer zu beurteilen sind, wie weit dessen Verantwortung reicht und in welchem Verhältnis die Prüfungsarten zueinanderstehen. Dabei wird zwischen Angemessenheitsprüfung (Bewertung der Konzeption) und Wirksamkeitsprüfung (Bewertung der praktischen Umsetzung) unterschieden. An diese Grundlagen anknüpfend beschreibt der zweite Abschnitt des Standards die sieben wesentlichen Grundelemente²⁴ eines CMS, die bei jeder Prüfung und bei dem Aufbau eines CMS berücksichtigt werden müssen. Compliance-Kultur, Compliance-Ziele, Compliance-Risiken, Compliance-Programm, Compliance-Organisation, Compliance-Kommunikation sowie Compliance-Überwachung und -Verbesserung.²⁵ Die konkrete Ausgestaltung dieser Elemente hängt von den individuellen Gegebenheiten des Unternehmens ab, insbesondere von den angestrebten Compliance-Zielen, der Unternehmensgröße, der gelebten Unternehmenskultur sowie von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit.²⁶ Der Standard betont daher die Notwendigkeit einer unternehmensindividuellen Umsetzung. Die Darstellung der Grundelemente erfolgt in strukturierter Form, tabellarischer Darstellung und bleibt inhaltlich bewusst allgemein offen formuliert. Diese generische Herangehensweise ermöglicht eine flexible Anwendung auf Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größen. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in der Vielfalt und Komplexität unternehmensspezifischer Compliance-Anforderungen. Eine detaillierte Beschreibung aller möglichen Ausprägungen würde den Umfang des Dokuments sprengen und dessen praktische Nutzbarkeit einschränken.²⁷ Stattdessen verfolgt der Standard den Ansatz, grundlegende Strukturmerkmale und Funktionsanforderungen aufzuzeigen, die individuell ausgestaltet werden können.²⁸ Diese Offenheit des Standards steht im Einklang mit der Rechtsprechung, insbesondere dem sogenannten „Siemens/Neubürger-Urteil“²⁹. In diesem wurde klargestellt, dass Unternehmen verpflichtet sind, ein auf ihre spezifischen Risiken und Strukturen abgestimmtes Compliance-System zu etablieren.³⁰ Der IDW PS 980 greift diesen Gedanken auf, indem er keinen starren Maßnahmenkatalog vorgibt, sondern einen flexiblen Ordnungsrahmen schafft, der Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit als Orientierung dient.³¹ Im vierten Abschnitt des Dokuments finden sich Anwendungshinweise, die die sieben Grundelemente vertiefend erläutern. Diese enthalten praxisnahe Hinweise zur strukturellen Ausgestaltung und Bewertung, ergänzt durch konkrete Beispiele.³² Besonders hervorgehoben wird die Compliance-Kultur als spezifische Ausprägung der allgemeinen Unternehmenskultur, die eine zentrale Rolle für die Wirksamkeit des gesamten CMS spielt.³³ Ein CMS im Sinne

18 Böttcher, NZG 2011, 1057f.

19 IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), Rn. 10.

20 Naucke/Corell, in: Naucke/Corell (Fn. 8), S. 15 f.

21 IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), Rn. 1-A76.

22 Bayer, NZG 2013, 1.

23 IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), Rn. 1 f.

24 Abbildung 1: Grundelemente nach IDW PS 980.

25 IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), Rn. 27.

26 IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), Rn. 27.

27 Naucke/Corell, in: Naucke/Corell (Fn. 8), S. 15 f.

28 IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), Rn. 1–12.

29 LG München I, 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345.

30 LG München I, 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345.

31 Naucke/Corell, in: Naucke/Corell (Fn. 8), S. 15 f.

32 IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), A23-A29.

33 Moosmayer/Lösler, in: Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 4. Aufl. 2024, S.82.

des IDW PS 980 besteht aus den zuvor genannten sieben aufeinander abgestimmten Grundelementen. Diese sind nicht isoliert zu betrachten, sondern bilden ein zusammenhängendes Gefüge, das bei der Konzeption und Prüfung ganzheitlich berücksichtigt werden muss.³⁴ Durch die Orientierung des IDW an international etablierten Standards bietet der PS 980 nicht nur eine Grundlage für die Prüfung, sondern auch ein praxisorientiertes Rahmenwerk zur strukturierten Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Compliance-Maßnahmen.³⁵

Abb. 1: Grundelemente nach IDW PS 980



Quelle: Darstellung der Verfasser

4. Prüfung

Vor dem Hintergrund der strategischen Bedeutung einer CMS-Prüfung stellt sich die Frage, wie der Prüfungsprozess gemäß IDW PS 980 konkret ausgestaltet ist. Der Standard liefert hierzu detaillierte Vorgaben zur Prüfungsdurchführung, zur Rolle des Prüfers sowie zur inhaltlichen Ausrichtung der Prüfung. Die Prüfung gemäß IDW PS 980 bezieht sich ausschließlich auf den Compliance-bezogenen Teil des unternehmensweiten Risikomanagements. Sie setzt die vollständige Einbeziehung aller sieben Grundelemente eines CMS voraus, Teilprüfungen sind nicht vom Anwendungsbereich erfasst.³⁶ Nach aktueller Rechtslage ist die Durchführung einer solchen Prüfung freiwillig. Dennoch kann sie ein wesentliches Instrument darstellen, um nachzuweisen, dass die Unternehmensleitung ihren gesetzlichen Sorgfalts- und Organisationspflichten im Bereich Compliance in angemessener Weise nachkommt.³⁷ Die Prüfung kann von Wirtschaftsprüfern, aber auch von entsprechend qualifizierten Rechtsanwälten oder Steuerberatern durchgeführt werden. Maßgeblich ist, dass der Prüfer mit dem Aufbau von Compliance-Systemen, den regulatorischen Rahmenbedingungen und der Anwendung des IDW PS 980 vertraut ist.³⁸ In der Praxis dient das durch die Prüfung erteilte Urteil in erster Linie als Nachweis gegenüber Aufsichtsorganen, Geschäftspartnern oder internen Entscheidungsträgern, dass die Leitung des Unternehmens ihrer Verantwortung zur Einrichtung eines angemessenen

senen CMS nachgekommen ist.³⁹ Zugleich kann ein solches Urteil als Indikator für die Qualität und Systematik des Compliance-Ansatzes herangezogen werden. Es ersetzt jedoch keine individuelle Prüfung konkreter Sachverhalte und bietet keine Entwarnung oder Enthaftung bei etwaigen Verstößen.⁴⁰ Die CMS-Prüfung ist als Systemprüfung konzipiert. Das heißt, sie ersetzt weder die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung noch bietet sie abschließende Gewissheit über die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben. Ziel ist vielmehr die Beurteilung, ob das dokumentierte CMS grundsätzlich geeignet ist, regelkonformes Verhalten im Unternehmen zu fördern.⁴¹ Die Prüfung erfolgt in mehreren Schritten, beginnend mit einer Analyse der CMS-Beschreibung. Darauf aufbauend werden die Konzeption, Angemessenheit und Wirksamkeit des Systems anhand der sieben Grundelemente bewertet.⁴² Neben der Dokumentenanalyse können auch Interviews mit Schlüsselpersonen sowie die Betrachtung interner Prozesse Teil der Prüfung sein.⁴³ Im Mittelpunkt steht die CMS-Beschreibung, die sich an den sieben Elementen des Standards orientieren muss. Sie bildet die Grundlage für eine systematische Bewertung und kann zur Optimierung der Compliance-Strukturen sowie zur Risikoprävention beitragen.⁴⁴ Die Prüfungssicherheit bezieht sich ausschließlich auf die Nachvollziehbarkeit, innere Stimmigkeit und Dokumentation des Systems, nicht jedoch auf dessen tatsächliche Implementierung im operativen Alltag.⁴⁵ Insgesamt kann die Durchführung einer Prüfung nach IDW PS 980 als strategisches Steuerungsinstrument verstanden werden. Sie bietet keine Garantie für regelkonformes Verhalten, leistet jedoch einen wichtigen Beitrag zur systematischen Selbstüberprüfung, zur Erfüllung der Legalitätsanforderungen sowie zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des CMS.⁴⁶ Wichtig ist, dass im Rahmen der Prüfung keine Zertifizierung erfolgt, sondern eine Prüfbescheinigung ausgestellt wird.⁴⁷ Diese dokumentiert das Ergebnis der Prüfung und bestätigt, dass das CMS den Anforderungen des IDW PS 980 in Konzeption und Dokumentation entspricht.

III. ISO 37301:2021

Die ISO 37301:2021 (ISO 37301) stellt einen international anerkannten Standard für die Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und kontinuierliche Verbesserung von CMS dar.⁴⁸ Mit ihrer Veröffentlichung im Jahr 2021 bietet sie Organisationen weltweit ein strukturiertes Rah-

34 IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), Rn. 27.

35 Naucke/Corell, in: Naucke/Corell (Fn. 8), S.9.

36 IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), Rn. 39–46.

37 Jantz/Grüninger, KICG – Forschungspapiere Nr. 2 (2012), S. 13.

38 Moosmayer/Lösler, in: Moosmayer/Lösler, (Fn. 33), S. 90.

39 Böttcher, NZG 2011, 1057.

40 Böttcher, NZG 2011, 1054.

41 Withus/Kunz, BB 2015, 685.

42 IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), Rn. 28–62.

43 Haag/Sandführ, CB 2023, 462.; IDW PS 980 n. F. (09/2022) (Fn. 13), A25.

44 KPMG, Prüfung von Compliance Management Systemen (CMS) nach dem IDW PS 980, o. S., <https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2013/03/pruefung-compliance-management-system-2012.pdf> (abgerufen am 17.3.2026).

45 Böttcher, NZG 2011, 1054.

46 Kirchhain/Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Auflage 2023, §11 Rn. 60–63.

47 Mündliche Aussage einer nicht dokumentierten Besprechung mit Deloitte.

48 International Organization for Standardization (ISO), ISO 37301:2021 – Compliance management systems-Requirements with guidance for use, Geneva 2021.

menwerk zur Förderung regelkonformen Verhaltens.⁴⁹ Sie löst die zuvor im Jahr 2014 veröffentlichte ISO 19600:2014 ab, die als erster CMS-Standard der International Organization for Standardization (ISO) lediglich als Leitlinie konzipiert war.⁵⁰ Im Gegensatz dazu hebt sich die ISO 37301 durch ihren zertifizierbaren Charakter ab und unterstreicht damit die gestiegene Bedeutung von Compliance als Bestandteil guter Unternehmensführung.⁵¹ Inhaltlich und konzeptionell bestehen zwischen beiden Standards nur geringe Unterschiede. Anpassungen erfolgten insbesondere bei Definitionen, Formulierungspräzisierungen sowie ergänzenden Anmerkungen. Zudem wurden Beispiele und Empfehlungen zu den Elementen eines CMS in den Anhang verschoben. Die wesentlichste Änderung besteht in der Verbindlichkeit der Anforderungen. Während die ISO 19600 lediglich unverbindliche Handlungsempfehlungen enthielt, formuliert die 37301 konkrete, die als sogenannter „Requirements-Standard“ ausgestaltet sind.⁵² Dies ermöglicht Unternehmen, ihr CMS durch unabhängige Dritte zertifizieren zu lassen.⁵³ Damit gewinnt die Norm insbesondere im internationalen Kontext zunehmend an Bedeutung, nicht nur als internes Steuerungsinstrument, sondern auch zur externen Legitimation der Compliance-Anstrengungen eines Unternehmens. ISO-Normen besitzen internationale Geltung und etablieren einen einheitlichen Bezugsrahmen für den globalen Markt. Sie unterstützen die Markterschließung und fördern den freien Welthandel.⁵⁴ Die Entwicklung solcher Normen erfolgt durch die ISO, eine weltweite, unabhängige, nichtstaatliche Organisation mit Sitz in Genf, Schweiz. Seit ihrer Gründung im Jahr 1947 verfolgt sie das Ziel, durch konsensbasierte Standards weltweit einheitliche Anforderungen und bewährte Verfahren in verschiedensten Bereichen zu fördern.⁵⁵ In Deutschland wird sie durch das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN), vertreten. Wie bei allen ISO-Normen erfolgt die Veröffentlichung grundsätzlich in den offiziellen Sprachen der ISO, Englisch und Französisch. Darüber hinaus existieren Übersetzungen in weitere Sprachen, die in der Regel von den jeweiligen nationalen Normungsorganisationen erstellt werden. In Deutschland wird die Norm beispielsweise durch das DIN in einer autorisierten deutschen Fassung herausgegeben.⁵⁶

1. Zielsetzung

Die ISO 37301 verfolgt das übergeordnete Ziel, eine wirksame und nachhaltige Compliance-Kultur in Organisationen zu fördern. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung von Unternehmen bei der Erfüllung rechtlicher und ethischer Verpflichtungen sowie beim proaktiven Umgang mit Risiken. Der Standard strebt an, Grundprinzipien wie Integrität, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Nachhaltigkeit in allen Unternehmensbereichen zu verankern.⁵⁷ Darüber hinaus zielt die Norm auf die Harmonisierung internationaler Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung von CMS ab, um eine vergleichbare und einheitliche Umsetzung zu ermöglichen. Durch die Anwendung des Standards können Unternehmen ihre Risikosteuerung verbessern, regulatorische Anforderungen frühzeitig erkennen und langfristig das Vertrauen von Stakeholdern sichern.⁵⁸ Im Gegensatz zu rein nationalen Standards verfolgt die ISO 37301 ausdrücklich das Ziel einer globalen Vereinheitlichung der Anforderungen an CMS. Dabei ist der Standard so formuliert, dass er sowohl für große, international tätige Konzerne als auch für mittelständische Unternehmen und öffentliche Institutionen anwendbar ist.⁵⁹ Die Vorgaben sind bewusst generisch gehalten, um genügend Flexibilität für branchenspezifische Risiken, kulturelle Besonderheiten und unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen zu lassen. Diese Offenheit trägt dazu bei, dass die Norm in unterschiedlichen Rechtsordnungen anschlussfähig bleibt und sich mit internationalen Regelwerken in Einklang bringen lässt.

Damit stellt die ISO 37301 nicht nur ein strukturiertes Referenzmodell für den Aufbau und Betrieb eines CMS dar, sondern schafft auch einen flexiblen Ordnungsrahmen, der die Entwicklung einer belastbaren Compliance-Kultur unterstützt und langfristig zur rechtlichen Absicherung sowie zur Stärkung der Unternehmensintegrität beiträgt.⁶⁰

2. Struktur

Die ISO 37301 richtet sich primär an Organisationen aller Größen und Branchen, die ein wirksames und international anschlussfähiges CMS etablieren oder weiterentwickeln möchten.⁶¹ Der Standard ist in seiner Gliederung an die Harmonized Structure (HS) der ISO angelehnt, die eine einheitliche Struktur für Managementsystemnormen vorgibt.⁶² So kann ein CMS nahtlos in bestehende Managementsysteme eingebettet werden. Dies gewährleistet eine hohe Kompatibilität mit anderen Standards wie ISO 9001 (Qualitätsmanagement) oder ISO 14001 (Umweltmanagement). Die einheitliche Struktur erleichtert dabei die Integration mehrerer ISO-Managementsysteme innerhalb einer Organisation.⁶³ Die Struktur bietet Organisationen und externen Prüfern eine klare Orientierung bei der Gestaltung, Implementierung und Überprüfung eines CMS.⁶⁴

Die aktuelle Fassung (Stand: 04-2021) der ISO umfasst rund 40 Seiten und gliedert sich in zehn Hauptkapitel, die sowohl Anforderungen als auch praxisnahe Beispiele enthalten. Diese decken sowohl die theoretische Grundlage eines CMS, als auch dessen praktische Umsetzung, Überwachung und kontinuierliche Verbesserung. Der erste Abschnitt definiert den Anwendungsbereich der Norm und legt fest, unter welchen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Standard zur Anwendung kommen kann. Anschließend folgen normative Verweisungen und ein umfangreicher Begriffsabschnitt, der zentrale Elemente eindeutig bestimmt.⁶⁵ Diese definitive Präzision ist für die einheitliche Anwendung innerhalb unterschiedlicher Organisationen von wesentlicher Bedeutung. Charakteristisch für ISO-Standards ist ihre Ausrichtung am Plan-Do-Check-Act

49 Machalz, DQS 2022, o. S. <https://www.dqsglobal.com/en/explore/blog/compliance-management-with-iso-37301-new-international-testing-standard> (abgerufen am 17.3.2026).

50 Quentic 2021, <https://www.quentic.de/fachbeitraege/iso-37301-ersetzt-iso-19600/> (abgerufen am 17.3.2026).

51 TÜV-Nord, <https://www.tuev-nord.de/de/dienstleistungen/auditierung-und-zertifizierung/iso-37301/> (abgerufen am 17.3.2026).

52 Bay/Hastenrath, in: Bay/Hastenrath, Compliance-Management-Systeme, 2022, §9 Rn. 36-40.

53 TÜV-Nord, o. S. <https://www.tuev-nord.de/de/dienstleistungen/auditierung-und-zertifizierung/iso-37301/> (abgerufen am 17.3.2026).

54 DIN, o. S. <https://www.din.de/de/din-und-seine-partner/din-in-der-welt/internationale-normung> (abgerufen am 17.3.2026).

55 ISO, o. S. <https://www.iso.org/about> (abgerufen am 17.3.2026).

56 DIN Media, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-iso-37301/344577424> (abgerufen am 17.3.2026).

57 ISO, <https://www.iso.org/standard/75080.html> (abgerufen am 17.3.2026).

58 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S. VI (Übers. d. Verf.).

59 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S. VI (Übers. d. Verf.).

60 Busekist/Federmann/Lochen, in: Melot de Beauregard/Lieder/Liersch, Managerhaftung, 2022, §13 Rn. 27.

61 TÜV Rheinland (o. J.): ISO 37301 – Compliance Management System, Köln.

62 ISO, <https://www.iso.org/management-system-standards.html> (abgerufen am 17.3.2026).

63 Dröge, DQS 2025, o. S. <https://www.dqsglobal.com/de/entdecken/dqs-wiki/was-ist-eine-high-level-structure> (abgerufen am 17.3.2026).

64 Dröge, DQS 2025, o. S. <https://www.dqsglobal.com/de/entdecken/dqs-wiki/was-ist-eine-high-level-structure> (abgerufen am 17.3.2026).

65 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S.V-5 (Übers. d. Verf.).

(PDCA)-Zyklus, der als zentrales Managementprinzip einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess sicherstellt.⁶⁶ Der Standard stellt den grundlegenden Ablauf in Form eines revolvierenden Lebenszyklus dar, der sowohl die erstmalige Erstellung als auch die fortlaufende Weiterentwicklung von Managementsystemen und Sicherheitskonzepten strukturiert. Dieser Zyklus sowie die einzelnen Schritte sind innerhalb der Segmente eines Kreisdiagramms dargestellt. Oberhalb und unterhalb dieser zentralen, kreisförmigen Visualisierung des CMS-Kernbereichs werden die im Standard berücksichtigten Prinzipien und Zielsetzungen sowie das Unternehmensumfeld als Einflussfaktoren auf das CMS aufgezeigt. Die Anforderungen der Norm lassen sich vier übergeordneten Grundschritten zuordnen. Im Schritt „Plan“ erfolgt die Festlegung des organisatorischen und inhaltlichen Rahmens für das CMS. „Do“ umfasst die Umsetzung und Aufrechterhaltung der geplanten Strukturen, Prozesse und Maßnahmen. „Check“ bezeichnet die systematische Bewertung der Wirksamkeit des CMS, während „Act“ die fortlaufende Optimierung und Anpassung des Systems beinhaltet.⁶⁷ Durch die wiederkehrende Abfolge von Planen, Umsetzen, Überprüfen und Anpassen wird sichergestellt, dass das CMS nicht statisch bleibt, sondern kontinuierlich verbessert und an neue interne wie externe Anforderungen angepasst wird. So bleibt das CMS dynamisch und zukunftsfähig.⁶⁸

3. Inhalt

Bereits in der Einführung („Introduction“) der ISO 37301 wird deutlich, dass ein CMS nicht als isoliertes Element, sondern als integraler Bestandteil der Unternehmensführung zu verstehen ist. Es wird als eigenständige Funktion positioniert, die eng mit anderen Managementprozessen verknüpft ist und die Erwartungen relevanter Stakeholder systematisch berücksichtigt. Im Zentrum steht die Verbindung von gelebter Compliance-Kultur, verantwortungsvoller Führung und aktivem Management.⁶⁹ Gleich zu Beginn werden die tragenden Prinzipien des Standards benannt wie Good Governance, Integrity, Compliance with Laws, Transparency, Sustainability und Proportionality.⁷⁰ Diese Werte bilden das normative Fundament für die Ausgestaltung und Umsetzung eines CMS. Dabei betont die Norm ausdrücklich ihre universelle Anwendbarkeit. Sie richtet sich an Unternehmen, gleichermaßen an öffentliche Institutionen, Non-Profit-Organisationen und Verbände, unabhängig von Größe, Branche oder Rechtsform.⁷¹ Die Norm ist somit als vollumfänglicher, eigenständig anwendbarer Standard konzipiert. Kapitel 3 („Terms and definitions“) definiert zentrale Begriffe präzise, um Interpretationsspielräume zu minimieren und eine konsistente Anwendung sicherzustellen.⁷² Kapitel 4 („Context of the organization“) widmet sich der Analyse interner und externer Rahmenbedingungen. Dazu zählen unter anderem die Unternehmensstruktur, bestehende Prozesse, Markt- und Rechtsumfelder sowie branchenspezifische Einflussfaktoren. Ergänzend erfolgt die Identifikation wesentlicher Risiken sowie die Berücksichtigung der Erwartungen relevanter Stakeholder. Die Norm fordert in diesem Zusammenhang ein strukturiertes Compliance-Risikomanagement gemäß ISO 31000. Besonderes Augenmerk gilt Märkten mit erhöhtem Risiko, etwa Regionen mit ausgeprägter Korruptions- oder Geldwäschegefahr. Die Ergebnisse dieser Analyse bilden die Grundlage für die Entwicklung von Mission, Vision, Strategie und konkreten Maßnahmen.⁷³ Kapitel 5 („Leadership“) betont die zentrale Rolle der obersten Leitung. Es wird hauptsächlich auf die Förderung und Stärkung der Kultur abgezielt. Ihre Rolle geht über ein formales Bekenntnis hinaus und umfasst die aktive Unterstützung des CMS, die Bereitstellung von Ressourcen, die Förderung einer gelebten

Compliance-Kultur sowie die Vorbildfunktion im täglichen Handeln. Die strategische Compliance-Policy definiert die Ziele und Grundsätze der Organisation und bildet den Rahmen für alle operativen Maßnahmen.⁷⁴ Auf dieser Basis erfolgt in Kapitel 6 („Planning“) die strategische Planung konkreter Maßnahmen, die sich an den zuvor identifizierten Risiken und Chancen orientieren.⁷⁵ Kapitel 7 („Support“) beschreibt die Bereitstellung notwendiger Ressourcen, über Schulungen bis hin zur Kommunikation und Dokumentation.⁷⁶ Die operative Umsetzung wird in Kapitel 8 („Operation“) geregelt. Hier geht es um die Einführung spezifischer Kontrollmechanismen, Anpassung interner Abläufe bis hin zu Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen. Die Norm betont dabei die Notwendigkeit von Flexibilität und Angemessenheit, abhängig von Größe und Komplexität der Organisation.⁷⁷ Die Wirksamkeit des CMS wird in Kapitel 9 („Performance evaluation“) durch Monitoring, interne Audits und Management Reviews überprüft. Ziel ist es, die Effektivität und Effizienz des Systems kontinuierlich zu bewerten, um Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und Verbesserungen einzuleiten.⁷⁸ Den Abschluss der Norm bildet Kapitel 10 („Improvement“), das Anforderungen zur Behebung von Abweichungen, zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen und zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des CMS formuliert. Auf Basis der Leistungsbewertung werden Korrekturmaßnahmen umgesetzt und der PDCA-Zyklus geschlossen, mit dem Ziel, Risiken nachhaltig zu reduzieren und die Compliance-Kultur langfristig zu stärken.⁷⁹

4. Prüfung

Die ISO 37301 ist als sogenannter Typ-A-Standard klassifiziert. Ihre Zertifizierung gilt als Qualitätsmerkmal und dokumentiert gegenüber internen wie externen Stakeholdern, dass ein Unternehmen Compliance strukturiert und professionell umsetzt. Bereits bei der Konzeption und Implementierung eines CMS wird die Norm häufig berücksichtigt, da sie als Grundlage für eine spätere Zertifizierung dient.⁸⁰ Neben der reputationsfördernden Wirkung kann die Zertifizierung auch juristische Vorteile bieten. In der Einleitung der ISO 37301 wird darauf hingewiesen, dass ein nachweislich wirksames CMS in bestimmten Rechtsordnungen strafmindernd berücksichtigt werden kann. Regulierungs- und Gerichtsbehörden profitieren von den klaren Anforderungen der Norm, die als objektiver Maßstab für die Bewertung von Compliance-Strukturen dienen können.⁸¹ Die Zertifizierung erfolgt durch unabhängige, akkreditierte Stellen, wie

66 Makowicz, Globale Compliance Management Standards, 1. Aufl. 2018, 2. Kap., Rn. 48.

67 Abbildung 2: PDCA-Zyklus.

68 Brauer/Busker, CB 2022, 472.

69 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S.VI, (Übers. d. Verf.).

70 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S.V-5 (Übers. d. Verf.).

71 Busekist/Federmann/Lochen, in: Melot de Beauregard/Lieder/Liersch (Fn. 66), Rn. 27.

72 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S.1, (Übers. d. Verf.).

73 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S.5-6, (Übers. d. Verf.).

74 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S.6-10, (Übers. d. Verf.).

75 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S.10-11, (Übers. d. Verf.).

76 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S.12-14, (Übers. d. Verf.).

77 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S.15, (Übers. d. Verf.).

78 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S.16-18, (Übers. d. Verf.).

79 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S.18-19, (Übers. d. Verf.).

80 TÜV-Nord, <https://www.tuev-nord.de/de/dienstleistungen/auditierung-und-zertifizierung/iso-37301/> (abgerufen am 17.3.2026).

81 ISO 37301:2021 (Fn. 48), S. VI (Übers. d. Verf.).

Abb. 2: PDCA-Zyklus Quelle: ISO 37301:2021, S. VII (Übers. d. Verf.)



beispielsweise den Technischen Überwachungsverein (TÜV) in Deutschland.⁸² Der Zertifizierungsprozess gliedert sich in mehrere Phasen, beginnend mit der „Auditvorbereitung“. In dieser werden der Geltungsbereich der Zertifizierung festgelegt, der Prüfungsumfang abgestimmt, grundlegende Voraussetzungen geprüft und ein Zeitplan erstellt. Es folgt die „Auditstufe 1“, die sogenannte Systemanalyse, in deren Rahmen die CMS-Dokumentation, die Ergebnisse der Managementbewertung sowie interner Audits bewertet werden, um die Zertifizierungsreife des Systems einzuschätzen. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen erfolgt in der „Auditstufe 2“ eine Vor-Ort-Begutachtung, bei der geprüft wird, ob die in der Norm geforderten Prozesse und Maßnahmen nicht nur dokumentiert, sondern auch wirksam umgesetzt wurden.⁸³ Bei erfolgreicher Prüfung wird ein Zertifikat mit dreijähriger Gültigkeit erteilt.⁸⁴ Zur Sicherstellung der fortlaufenden Wirksamkeit erfolgen jährliche Überwachungsaudits, in denen auch die Umsetzung von Maßnahmen aus vorherigen Audits kontrolliert wird. Vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit ist eine Re-Zertifizierung erforderlich, die eine erneute umfassende Prüfung des CMS beinhaltet.⁸⁵ Durch die Harmonized Structure (HS) der ISO-Normen (ehemals High-Level-Structure), die allen Managementsystemnormen und damit auch der ISO 37301 für CMS denselben grundlegenden Aufbau und vergleichbare Begriffe vorgibt, ist eine hohe Kompatibilität mit anderen ISO-Managementsystemnormen gegeben.⁸⁶ Dadurch ergeben sich Synergieeffekte und eine Reduzierung von Doppelprüfungen.⁸⁷ Die regelmäßige Überprüfung des Systems fördert die kontinuierliche Verbesserung und die Anpassung an neue rechtliche Rahmenbedingungen.

IV. Fazit und Ausblick

Sowohl der IDW PS 980 als auch die ISO 37301:2021 geben Unternehmen ein tragfähiges Instrument zur Förderung regelkonformen Verhaltens an die Hand. Dennoch unterscheiden sich die jeweiligen Ausgangspunkte. Während der IDW PS 980 vorrangig die Schaffung eines einheitlichen Prüfungsmaßstabs in Deutschland verfolgt, strebt die ISO 37301 eine globale Harmonisierung der Compliance-Anforderungen an und etabliert ein international anschlussfähiges, zertifizierbares Modell.

In Teil 2 des Beitrags wird darzustellen sein, inwieweit sich der U.S. Leitfaden „Evaluation of Corporate Compliance Programs“ dazu verhält. Zuden werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei Standards evaluiert und für die Unternehmenspraxis aufgearbeitet.

AUTOREN



Prof. Dr. Oliver Haag, ist neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer an der HTWG Konstanz mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Compliance und Corporate Governance als Direktor des Instituts für Unternehmensrecht sowie als Of-Counsel einer auf Unternehmensrecht spezialisierten Anwaltskanzlei tätig.



Anika Stoermer, LL.B., ist als Legal Counsel Sustainability in einem global führenden Technologieunternehmen für Testlösungen in der Halbleiterindustrie tätig und befasst sich insbesondere mit regulatorischen Anforderungen im Bereich ESG und Corporate Compliance. Zuvor studierte sie Wirtschaftsrecht mit Fokus auf Compliance an der HTWG Konstanz und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Compliance-Management-Systemen sowie mit regulatorischen Nachhaltigkeitsanforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der CSRD und der CSDDD.

82 TÜV-Nord, <https://www.tuev-nord.de/de/dienstleistungen/auditierung-und-zertifizierung/iso-37301/> (abgerufen am 17.3.2026).
 83 DQS, o. S. <https://www.dqsglobal.com/de/zertifizieren/iso-37301-zertifizierung> (abgerufen am 17.3.2026).
 84 TÜV-nord, <https://www.tuev-nord.de/de/dienstleistungen/auditierung-und-zertifizierung/iso-37301/> (abgerufen am 17.3.2026).
 85 TÜV-Nord, <https://www.tuev-nord.de/de/dienstleistungen/auditierung-und-zertifizierung/iso-37301/> (abgerufen am 17.3.2026).
 86 International Organization for Standardization: Exploring Management System Standards – Harmonized Structure (Annex SL), <https://committee.iso/sites/jtgc/home/exploring-mss.html> (abgerufen am 14.4.2026).
 87 TÜV-Nord, <https://www.tuev-nord.de/de/dienstleistungen/auditierung-und-zertifizierung/iso-37301/> (abgerufen am 17.3.2026).

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

CHEFREDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas
Tel. 0151-27 24 56 63
christina.kahlen-pappas@dfv.de

REDAKTIONSTEAM und zugleich HERAUSGEBER:

Fabienne Gehring
Dr. Timo Handel
Dr. Nicholas Schoch

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine
Jörg Bielefeld
Hanno Hinzmann
Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
Dr. Malte Passarge
Dr. Dirk Christoph Schaubes
Prof. Dr. Martin R. Schulz
Eric S. Soong
Prof. Dr. Gregor Thüsing
Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
Dr. Martin Bünning
Dr. José Campos Nave
Dr. Peter Christ
Dr. Katharina Hastenrath
Dr. Susanne Jochheim
Dr. Ulf Klebeck
Kai Leisering
Tobias Neufeld
Jürgen Pauthner
Mario Prudentino
Dr. Manfred Rack
Dr. Sarah Reinhardt
Dr. Roman Reiß
Gunther A. Weiss
Wolfgang Werths
Tim Wybitul
Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner

Sonderbeilage

Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer dieser Zeitschrift beigefügten Sonderbeilage liegt beim jeweiligen Auftraggeber. Dessen Kontaktdaten sind in der jeweiligen Sonderbeilage abgedruckt.



VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH,
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main,
Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780,
Internet: www.dfv.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch,
Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT

UND WIRTSCHAFT: Torsten Kutschke

Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 8501

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt
am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Datenschutz-Berater (DSB), Diversity in Recht & Wirtschaft (DivRuW), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche & Recht (GWuR), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Logistik und Recht (LogR), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Rüstung, Sicherheit & Recht (RüSiR), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgRWiss).

ANZEIGEN: Mikhail Tsyganov, Tel. +49 69 7595-2779,
E-Mail: mikhail.tsyganov@dfv.de
Fatih Yildiz, Tel. +49 69 7595-2785,
E-Mail: Fatih.Yildiz@dfv.de
Es gilt Preisliste Nr. 14.

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

VERTRIEB: R&W Kundenservice, kundenservice@ruw.de,
Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis Deutschland (11 Ausgaben): 699,00 € inkl. Versandkosten und MwSt., alle weiteren Abonnement-Preise unter www.ruw.de/abo. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen (Anfangslaufzeit). Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird. Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gilt abweichend: Der Vertrag verlängert sich nach der Anfangslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Anfangslaufzeit. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter:
www.compliance-berater.de

© 2026 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: DfV – inhouse production

DRUCK: Silber Druck GmbH & Co. KG,
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

VORSCHAU CB 7/2026

Eileen Baumann

Interne Ermittlungen als
Folgemaßnahmen nach
§ 18 HinSchG

Dr. Mark Andree Becker

HinSchG: Wenn der Hinweis
nicht ins Schema passt

Dr. Timo Handel

Basics: Überblick zum
Hinweisgeberschutzgesetz

**Prof. Dr. Kai-D. Bussmann
und Carina Sophie Röhke**
Baustelle „Hinweisgeberkultur“



BB 21/2026

WIRTSCHAFTSRECHT

**Benjamin
Schwarzfischer, RA**

BB-Rechtsprechungsreport
M&A 2025

**Sebastian Dienst, RA,
Dr. Korbinian Hartl, RA,
und Raphael Steinberger,
RA**

Digital Omnibus: Großer
Wurf oder grober Unfug?
Ein Überblick und Meinungsbild zur geplanten
Renovierung der DSGVO



STEUERRECHT

Prof. Dr. Angelika Dölker, MBA International Taxation
Der Referentenentwurf zur Außenprüfungsordnung –
Beschleunigung der BP?

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Daniel Worret

CSRD 2.0: Value Chain Cap und Auslassung von
Informationen aus konzeptioneller und praktischer
Sicht

ARBEITSRECHT

**Dr. Astrid Schnabel, LL.M., RAin/FainArbR, und
Nele M. Runkowski**

Die Sicherstellung von Arbeitskräften in Krisenzeiten
aus unternehmerischer Perspektive

**Das Compliance-Berater-Serviceteam
beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770
E-Mail: kundenservice@ruw.de**